

## Amtsgericht Mitte

Az.: 11 C 96/24



Im Namen des Volkes

### Urteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Mitte durch die Richterin am Amtsgericht Sander am 12.03.2025 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO mit Schriftsatzfrist bis zum 26.02.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Der Streitwert wird auf 254,81 € festgesetzt.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht gegen den Beklagten kein Anspruch auf Erstattung zuviel gezahlter Vorschüsse aus §§ 675 Abs. 1, 667 BGB, § 86 Abs. 1 VVG in Höhe von 254,81 € zu.

Zwar war dieser Anspruch entstanden. Die Klägerin hat substantiiert dargelegt, welche Vorschussleistungen sie erbracht hat und Gebühren dem Beklagten tatsächlich zugestanden haben. Auf Seite 2 und 3 der Anspruchsbegründung (Bl. 21-22 d.A.) wird Bezug genommen. Der Beklagte hat die Zahlungen der Klägerin nicht erheblich bestritten. Da er in seiner eigenen Schlussrechnung (Anlage K1, Bl. 25-26 d.A.) die Zahlungen der Klägerin aufgelistet und berücksichtigt hat, kann er die Leistungen nicht einfach bestreiten, zumal er sich damit in Widerspruch zu seinem vorprozessualen Verhalten setzt. Diesen Widerspruch hat er nicht erklärt. Unstreitig ist ebenfalls, dass der Beklagte die Vorschüsse der Klägerin nicht mit den Gebühren für seine vorgerichtliche Tätigkeit verrechnen kann, denn die Klägerin hat eine Deckungszusage nur für die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche des Versicherungsnehmers gegeben.

Der Anspruch der Klägerin ist jedoch durch Aufrechnung mit einer Forderung des Beklagten mit der Geschäftsgebühr, die ihm gegen den Versicherungsnehmer zusteht, zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer, insgesamt in Höhe von 1.019,83 € (837,00 € + 20 € + MWSt) erloschen, § 389 BGB. Bei einem gesetzlichen Forderungsübergang (wie hier aufgrund des § 86 VVG) gilt gemäß § 412 BGB auch die Vorschrift des § 406 BGB, wonach der Schuldner (hier der Beklagte) eine ihm gegen den bisherigen Schuldner (dem Versicherungsnehmer) zustehende Forderung gegenüber dem neuen Gläubiger (der Klägerin) aufrechnen darf.

Der Ausnahmetatbestand des § 406 BGB lag nicht vor. Danach ist die Aufrechnung ausgeschlossen, wenn der Schuldner bei dem Erwerb der Forderung Kenntnis von der Abtretung hatte. Der Beklagte hat die Forderung, eine Geschäftsgebühr, gegen den Versicherungsnehmer bereits bei Übernahme und durch das erste Tätigwerden erworben. Zu dem Zeitpunkt kannte er wohl den Umstand, dass eine Rechtsschutzversicherung bestand. Dies hat die Klägerin schlüssig dargelegt. Der Versicherungsnehmer hat gleich zu Beginn des Mandats auf die Versicherung hingewiesen. Der Beklagte hat ja auch daraufhin eine Deckungsanfrage gestellt. Die Kenntnis des Bestehens einer Versicherung reicht jedoch nicht aus. Denn darauf ergibt sich nicht zwingend, dass es auch einen Forderungsübergang geben wird. Denn dazu ist erforderlich, dass die Versicherung die Deckungsanfrage prüft und eine Deckungszusage erteilt. Das bedeutet dann aber

auch, dass der Beklagte frühestens mit der Deckungszusage (im November 2019) sichere Kenntnis davon erhalten hat, dass es einen gesetzlichen Forderungsübergang gibt. Zu dem Zeitpunkt war der Gebührensanspruch aber schon entstanden, denn das Mandat bestand seit November 2018. Die Kenntnis der Versicherung allein reicht nicht aus (siehe LG Berlin, Beschluss vom 19.01.2024, 28 S 15/23, Rn. 11,12 - juris).

Da der Hauptanspruch nicht gegeben ist, entfallen auch die geltend gemachten Nebenansprüche (Zinsen, vorgerichtliche Anwaltskosten).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO. Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs 4 ZPO nicht vorliegen. Das Landgericht Berlin, die hiesige Berufungsinstanz, hat in der oben zitierten Entscheidung, auf die die vollumfänglich Bezug genommen wird, bereits klar im gleichen Sinn entschieden, sodass keine Diskrepanz zwischen den Instanzen besteht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Berlin II  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Mitte  
Littenstraße 12-17  
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Sander  
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 13.03.2025

Mezdour, JBesch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle